

# Zusätzliche Angaben für die Brandschutzbewilligung

Bauvorhaben \_\_\_\_\_

Bauherrschaft \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Projektverfasser \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Standortgemeinde \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Anzahl Geschosse aus der Sicht des Brandschutzes \_\_\_\_\_

Als Geschosse gemäss den feuerpolizeilichen Vorschriften gelten die als Vollgeschosse ausgebildeten Erd- und Obergeschosse, mit Ausnahme des ausgebauten Dachgeschosses. Bei mehreren ausgebauten Dachgeschossen gilt nur das oberste nicht als Vollgeschoss. Untergeschosse die das ebene Terrain um mehr als 80 cm überragen zählen als Geschoss. An Hanglagen ist die Geschosshöhe talseitig zu ermitteln, wobei Geschosse, die das angrenzende Terrain um mehr als 1,2 m überragen, mitgezählt werden.

Abstand zu den Nachbargebäuden \_\_\_\_\_

Sofern weniger als 7,5 m Abstand zu einem oder mehreren Nachbargebäuden Bauart der zugewandten Gebäudeseite des Nachbargebäudes.

Abstand \_\_\_\_\_ Fassade des Nachbargebäudes \_\_\_\_\_

brennbar  nichtbrennbar  mind. F60 öffnungslos  \_\_\_\_\_

Abstand \_\_\_\_\_ Fassade des Nachbargebäudes \_\_\_\_\_

brennbar  nichtbrennbar  mind. F60 öffnungslos  \_\_\_\_\_

Distanz des nächsten Hydranten \_\_\_\_\_

Art und Leistung des Heizsystems \_\_\_\_\_

Art und Anzahl weiterer Feuerungsanlagen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_